

СЪД НА ПУБЛИЧНАТА СЛУЖБА НА
 FL-PERSONALESAGER - GERICHT FÜR DEN
 ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ - EUROPEAN UNION
 EORPAIOH - TRIBUNALE DELLA FUNZIONE
 UNIO KÖZSZOLGÁLATI TÖRVÉNYSZÉKE
 SLUŽBY PUBLICZNEJ UNII EUROPEJSKIEJ
 VEREŠNU SLUŽBU EURÓPSKEJ ÚNIE - SODIŠČE ZA



ΕΒΡΩΠΕΪΚΗ ΟΥΝΙΑ - TRIBUNAL DE LA FONCTION PUBLIQUE DE LA UNION EUROPEE - SODI PRO VEREJNOU SLUŽBU EVROPSKÉ UNIE - RETTEN FOR
 ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION - EL RÓOPA LIIDU AVALIKU TÖDNISTUSE KOHUS - ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΔΗΜΟΣΙΑΣ ΔΙΟΙΚΗΣΗΣ ΤΗΣ
 CIVIL SERVICE TRIBUNAL - TRIBUNAL DE LA FONCTION PUBLIQUE DE L'UNION EUROPÉENNE - BINSÉ LM SHEIRBHÉIS SHIBHIALTA AN AONTAIS
 PUBLICA DELL'UNIONE EUROPEA - EIROPAS SAVIENĪBAS CIVILDINĒSTĀ TIESA - EUROPOS SAJUNGOS TARNALTOJU TEISMAS - AZ EURÓPAI
 TRIBUNAL CHAS -SERVIZZ PUBBLIKU TA L'UNIONI EWROPEA - GERECHT VOOR AMBTENARENZAKEN VAN DE EUROPESE UNIE - SAO DO SPRAW
 TRIBUNAL DA FUNÇÃO PÚBLICA DA UNIÃO EUROPEIA - TRIBUNALUL FUNCȚIEI PUBLICE A UNIUNII EUROPENE - SÚD PRE
 USLUŽENCE EVROPSKE UNIE - EUROOPAN UNIONIN VIRKAMIESTUOMKOSTUIN - EUROPEISKA UNIONENS PERSONALDOMSTOL

ENTSCHEIDUNG DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION

10. März 2010 *

„Ablehnung eines Richters“

- 24336 -

In der Rechtssache F-119/07,

betreffend eine Klage nach den Art. 236 EG und 152 EA,

Guido Strack, Beamter der Europäischen Kommission, wohnhaft in Köln
 (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn,

Kläger,

gegen

Europäische Kommission, vertreten durch J. Currall und B. Eggers als
 Bevollmächtigte,

Beklagte,

erlässt

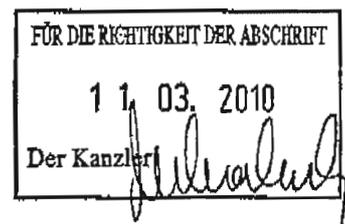
DER PRÄSIDENT DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

die vorliegende

Entscheidung

- 1 Mit Antrag, der bei der Kanzlei des Gerichts mit Telefax am 15. Januar 2010 eingegangen ist (die Einreichung der Urschrift ist am 20. Januar 2010 erfolgt), beantragt der Kläger nach Art. 18 der Satzung des Gerichtshofs, dass Herr Richter S. Van Raepenbusch, Berichterstatter in der Rechtssache F-119/07,

* Verfahrenssprache: Deutsch.



ENTSCHEIDUNG VOM 10. 3. 2010 – RECHTSSACHE F-119/07

Strack/Kommission, in dieser Rechtssache durch einen nach Art. 25 Abs. 2 Satz 2 der Verfahrensordnung bestimmten Richter ersetzt wird und von dem so bestimmten Berichterstatter ein neuer vorbereitender Sitzungsbericht erstellt wird. Mit Schreiben, das bei der Kanzlei des Gerichts am 11. Februar 2010 eingegangen ist, hat die Europäische Kommission zu diesem Antrag Stellung genommen. Der Berichterstatter ist vor Erlass der vorliegenden Entscheidung vom Präsidenten des Gerichts gehört worden.

Rechtlicher Rahmen

- 2 Die Frage, wann ein Richter in einer Rechtssache nicht tagen darf, ist nur in Art. 18 der Satzung des Gerichtshofs geregelt, der gemäß Art. 5 Abs. 1 des Anhangs I dieser Satzung auf das Gericht Anwendung findet.
- 3 Art. 18 der Satzung des Gerichtshofs lautet:

„Die Richter und Generalanwälte dürfen nicht an der Erledigung einer Sache teilnehmen, in der sie vorher als Bevollmächtigte, Beistände oder Anwälte einer der Parteien tätig gewesen sind oder über die zu befinden sie als Mitglied eines Gerichts, eines Untersuchungsausschusses oder in anderer Eigenschaft berufen waren.

Glaubt ein Richter oder Generalanwalt, bei der Entscheidung oder Untersuchung einer bestimmten Sache aus einem besonderen Grund nicht mitwirken zu können, so macht er davon dem Präsidenten Mitteilung. Hält der Präsident die Teilnahme eines Richters oder Generalanwalts an der Verhandlung oder Entscheidung einer bestimmten Sache aus einem besonderen Grund für unangebracht, so setzt er diesen hiervon in Kenntnis.

Ergibt sich bei der Anwendung dieses Artikels eine Schwierigkeit, so entscheidet der Gerichtshof.

Eine Partei kann den Antrag auf Änderung der Zusammensetzung des Gerichtshofs oder einer seiner Kammern weder mit der Staatsangehörigkeit eines Richters noch damit begründen, dass dem Gerichtshof oder einer seiner Kammern kein Richter ihrer Staatsangehörigkeit angehört.“

Vorbringen des Klägers

- 4 Der Kläger stützt seinen gegen den Berichterstatter gerichteten Ablehnungsantrag im Wesentlichen darauf, dass der ihm am 7. Dezember 2009 zugestellte vorbereitende Sitzungsbericht den Sachverhalt, der dem Rechtsstreit zugrunde liege, verzerre. Trotz eines Berichtigungsantrags, der mit Schreiben vom 19. Dezember 2009 gestellt worden sei, habe das Gericht mit Schreiben vom 23. Dezember 2009 die Berichtigung einiger Passagen dieses Berichts abgelehnt.

2

STRACK / KOMMISSION

Unter diesen Umständen weise der Berichterstatter nicht in hinreichendem Maße die notwendige Neutralität auf, um dem Kläger ein Vertrauen in diesen Richter zu ermöglichen.

- 5 Aufgrund dessen und unter Berücksichtigung der Bedeutung des vorbereitenden Sitzungsberichts für den Erlass der Endentscheidung des Gerichts müsse nach Art. 25 Abs. 2 Satz 2 der Verfahrensordnung ein neuer Berichterstatter bestimmt werden, der einen neuen vorbereitenden Sitzungsbericht zu erstellen habe.
- 6 Die Verpflichtung des Berichterstatters zur Unparteilichkeit sei im Hinblick darauf von essentieller Bedeutung, dass sich das Verfahren vor dem Gericht in vielerlei Hinsicht „im Ungleichgewicht“ befinde, und zwar zulasten der Beamten und sonstigen Bediensteten und zugunsten des beklagten Organs.
- 7 Hinzu kämen die Besonderheiten der vorliegenden Rechtssache, in der einige im Laufe des Verfahrens ergangene Entscheidungen zweifelhaft seien, insbesondere:
 - die Fristverlängerungen zugunsten der Beklagten, die angesichts des Scheiterns der Güteverhandlung nicht zu rechtfertigen gewesen seien und vor deren Gewährung dem Kläger zudem kein rechtliches Gehör gewährt worden sei;
 - die Schließung des schriftlichen Verfahrens unmittelbar nach Einreichung der Klagebeantwortung;
 - die Weigerung des Gerichts, einen zweiten Schriftsatzwechsel zu gestatten, obwohl dessen Notwendigkeit mit Schreiben des Klägers vom 11. Juni 2008 hinreichend begründet worden sei;
 - die am 17. November 2008 verspätet erfolgte Zustellung des Schriftsatzes der Kommission vom 7. März 2008;
 - der Beschluss, mit dem die Rechtssache der Zweiten Kammer neu zugewiesen worden sei, und die Weigerung des Gerichts, diesen dem Kläger vorzulegen;
 - die Weigerung des Gerichts, bestimmte falsche und unzulässige Äußerungen der Beklagten in der Klagebeantwortung zurückzuweisen;
 - die Tatsache, dass im Gegenteil einige in der Klageschrift enthaltene Ausführungen zurückgewiesen worden seien.

Würdigung durch den Präsidenten des Gerichts

- 8 Der Kläger stützt seinen Ablehnungsantrag im Wesentlichen darauf, dass er den Inhalt des vom Berichterstatter erstellten vorbereitenden Sitzungsberichts beanstandet, der seines Erachtens den Sachverhalt verzerrt. Darüber hinaus

ENTSCHEIDUNG VOM 10. 3. 2010 - RECHTSSACHE F-119/07

kritisiert er eine Reihe von Entscheidungen, die das Gericht im Laufe des Verfahrens erlassen hat.

- 9 Es ist zum einen festzustellen, dass der Kläger keinen der in Art. 18 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs genannten Hinderungsgründe geltend macht und zur Person des Berichterstatters selbst nichts vorbringt, was die subjektive Unparteilichkeit dieses Richters in dieser Rechtssache in Zweifel ziehen könnte.
- 10 Zum anderen wirft der Umstand, dass ein Richter oder ein Gericht bei der Aufbereitung einer Rechtssache für die mündliche Verhandlung prozessuale Maßnahmen erlassen hat, die den Wünschen und Interessen einer Partei zuwiderlaufen, keinen berechtigten Zweifel hinsichtlich der Unparteilichkeit dieses Richters oder dieses Gerichts auf, sofern keine anderen besonderen Umstände vorliegen. Daher kann die Darstellung des Sachverhalts im vorbereitenden Sitzungsbericht, auch wenn sie nicht mit der von einer Partei gewünschten Darstellung übereinstimmt, für sich allein keine vernünftigen und objektiven Zweifel an der Unparteilichkeit des Berichterstatters begründen.
- 11 Folglich ist der Umstand, dass der Kläger mit bestimmten vom Gericht erlassenen prozessualen Entscheidungen sowie mit dem Wortlaut des vorbereitenden Sitzungsberichts nicht einverstanden ist, für sich allein nicht geeignet, vernünftige Zweifel an der Unparteilichkeit des Berichterstatters oder des Gerichts zu begründen.
- 12 Der Kläger macht in seinem Antrag aber keine anderen Umstände geltend, die solche objektiven Zweifel begründen könnten. Außerdem lässt eine Prüfung des vorbereitenden Sitzungsberichts keine wie auch immer geartete mangelnde Unparteilichkeit seitens des Berichterstatters erkennen, und zwar auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers, dass die Unparteilichkeit des Berichterstatters im Hinblick auf das in Verfahren vor dem Gericht zulasten der Kläger bestehende Ungleichgewicht „höher anzusetzen“ sei.
- 13 Hierzu sei daran erinnert, dass der Kläger die Möglichkeit haben wird, seine Bemerkungen zum Inhalt des vorbereitenden Sitzungsberichts in der mündlichen Verhandlung geltend zu machen, und zwar in einem kontradiktorischen Rahmen, wie es die Grundsätze eines fairen Verfahrens gebieten. Was diese mündliche Verhandlung betrifft, so ist dem Kläger überdies ausnahmsweise eine Redezeit (45 Minuten) eingeräumt worden, die mehr als doppelt so lang ist wie die einem Kläger üblicherweise gewährte Zeit (20 Minuten).
- 14 Es steht den Parteien frei, das Gericht, wie es der Kläger getan hat, auf jeden Fehler aufmerksam zu machen, den der vorbereitende Sitzungsbericht ihres Erachtens enthält. Hingegen kann eine Partei nicht ihre eigene Sichtweise des Sachverhalts durchsetzen, indem sie sich auf ein Recht auf „Vorabberichtigung“ des vorbereitenden Sitzungsberichts beruft. Insoweit ist auf Randnr. 56 der Praktischen Anweisungen für die Parteien zum Verfahren vor dem Gericht

STRACK / KOMMISSION

hinzuweisen, worin es heißt: „Da die mündliche Verhandlung der Klärung der rechtlichen und tatsächlichen Punkte dient, auf die es für die Entscheidung der Rechtssache ankommt, soll ihr Ablauf einem Dialog zwischen den Richtern und den Parteien sowie ihren Vertretern nahekommen.“

- 15 Wenn der Kläger nach Erlass der Entscheidung des Gerichts der Ansicht ist, das Gericht habe den Sachverhalt verfälscht, kann er nach Art. 112 der Verfahrensordnung ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichts beim Gericht der Europäischen Union einlegen. Ebenso steht es dem Kläger frei, seine gegen bestimmte prozessuale Entscheidungen des Gerichts erhobenen Rügen gegebenenfalls im Rahmen eines Rechtsmittels geltend zu machen.
- 16 In Art. 18 Abs. 2 Satz 2 der Satzung des Gerichtshofs heißt es: „Hält der Präsident die Teilnahme eines Richters ... an der Verhandlung ... einer bestimmten Sache ... für unangebracht, so setzt er diesen hiervon in Kenntnis.“ Im Licht der vorstehenden Ausführungen ist der Präsident des Gerichts der Auffassung, dass die vom Kläger geltend gemachten Tatsachen und Argumente eine Anwendung dieser Bestimmung auf den Berichterstatter in der vorliegenden Rechtssache nicht rechtfertigen. Aus eben diesen Gründen ist der Antrag des Klägers auf Ersetzung des Berichterstatters und Erstellung eines neuen vorbereitenden Sitzungsberichts zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen hat

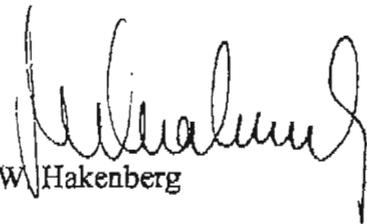
DER PRÄSIDENT DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

entschieden:

1. **Art. 18 Abs. 2 Satz 2 der Satzung des Gerichtshofs ist nicht anzuwenden.**
2. **Der Antrag von Herrn Strack auf Ersetzung des Berichterstatters und Erstellung eines neuen vorbereitenden Sitzungsberichts wird zurückgewiesen.**

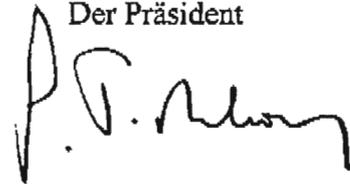
Luxemburg, den 10. März 2010

Die Kanzlerin



W. Hakenberg

Der Präsident



P. Mahoney